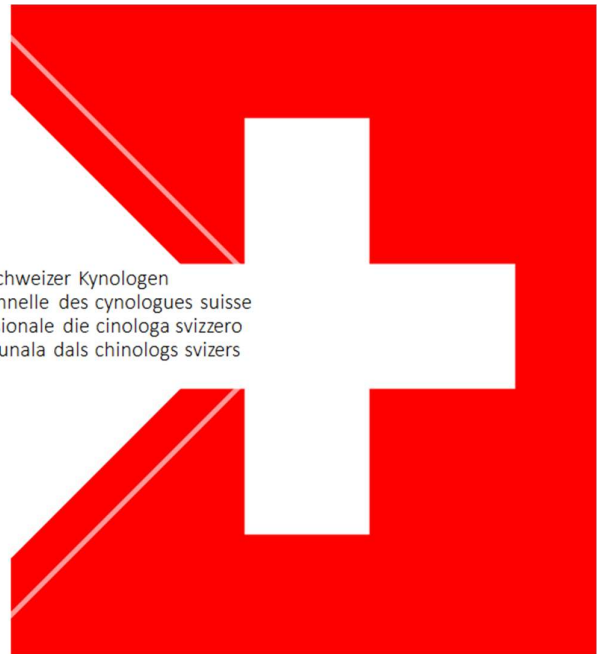


BVSK
APCS



Berufsverband Schweizer Kynologen
Association professionnelle des cynologues suisse
Associazione professionale die cinologa svizzero
Associazion professiunala dals chinologs svizers



Berufsverband Schweizer Kynologen
Association professionnelle des cynologues suisse
Associazione professionale die cinologa svizzero
Associazion professiunala dals chinologs svizers

Statuten 2020

Beschluss der Gründungsversammlung

09.05.2020

Inhalt

1. Grundsätzliche Bestimmungen	4
1.1 Name.....	4
1.2 Zweck.....	4
1.3 Sitz	4
1.4 Signet / Logo	4
1.5 Organe	4
1.6 Kompetenzen	4
1.7 Adressverwaltung.....	5
1.8 Geschäftsjahr	5
1.9 Beitritt zu anderen Organisationen oder Aus-, Weiterbildungsstätten	5
2. Mitgliedschaft	5
2.1 Aufnahmeverfahren.....	5
2.2 Antragsteller	5
2.3 Annahme / Ablehnung.....	5
2.4 Mitgliederkategorien	5
2.5 Arten der Mitgliedschaft	5
2.6 Die Ehrenmitglieder / Verdienstauszeichnung	6
2.7 Rechte	6
2.8 Pflichten	6
2.9 Austritt / Streichung.....	6
2.10 Ausschluss	6
3. Organisation	6
3.1 Die Generalversammlung (GV).....	6
3.1.1 Stellung.....	6
3.1.2 Zusammensetzung	6
3.1.3 Stimmrecht	6
3.1.4 Zeitpunkt.....	7
3.1.5 Einberufung	7
3.1.6 Anträge.....	7
3.1.7 Stimm- und Wahlverfahren.....	7
3.1.8 Aufgaben und Kompetenzen.....	7
3.2 Der Zentralvorstand	7
3.2.1 Zusammensetzung des Zentralvorstandes	8
3.2.2 Aufgaben und Kompetenzen.....	8



3.2.3	Sitzungen.....	8
3.2.4	Beschlussfähigkeit.....	8
3.2.5	Unterschriften	8
3.2.6	Protokoll.....	8
3.2.7	Verfügung der Mittel	8
3.2.8	Haftung	8
3.2.9	Verantwortung	9
3.2.10	Revisionsstelle	9
3.2.11	Geschäftsstelle	9
3.2.12	Amtsdauer	9
4.	Tätigkeit.....	9
4.1	Verbandstätigkeit	9
4.2	Ausbildungsschwergewichte	9
4.3	Anlässe.....	9
4.4	Infoportal / Infoblätter	9
4.5	Kurswesen	9
4.6	Versicherungen	9
5.	Finanzen / Haftbarkeit	10
5.1	Rechnungswesen.....	10
5.1.1	Rechnungsführung	10
5.1.2	Mitgliederbeiträge.....	10
5.2	Haftung.....	10
6.	Statutenänderung.....	10
6.1	Zeitpunkt	10
7.	Auflösung des BVSK	10
7.1	Modus.....	10
7.2	Vermögen.....	10
8.	Schlussbestimmungen	10
8.1	Inkraftsetzung.....	10

Statuten BVSK - APCS

1. Grundsätzliche Bestimmungen

1.1 Name

Unter dem Namen

Berufsverband Schweizer Kynologen (BVSK)
Association professionnelle des cynologues suisse (APCS)
Associazione professionale die cinologa svizzero (APCS)
Associazion professiunala dals chinologs svizers (APCS)

besteht ein neutraler Verband im Sinn von Art.60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Als einheitliche Abkürzung in allen Sprachen und auf aller Korrespondenz wird der Name BVSK - APCS verwendet.

Sofern aus dem Inhalt nichts anderes hervorgeht, gelten alle Formulierungen sowohl für männliche wie weibliche Personen.

Im Zweifelsfalle ist der deutsche Text massgebend.

1.2 Zweck

Der BVSK stellt sich zur Erfüllung seines Zwecks insbesondere die folgenden Aufgaben;

- a) Vertritt als Berufsverband die Interessen seiner Mitglieder.
- b) Zusammenarbeit mit In- und Ausländischen Kynologischen Organisationen, sowie Abschluss von Verträgen oder Vereinbarungen.
- c) Aufstellen von Richtlinien für die Aus-, Weiterbildung der Kynologen.
- d) Aufbau und Führung einer Mitgliederdatenbank.
- e) Unterstützt alle Massnahmen im Zusammenhang im Bereich Beruf, Aus-, Weiterbildung, Tierschutz, der Kynologen und ist derer Kontrollorgan.

1.3 Sitz

Der BVSK hat seinen Sitz am Wohnsitz des Zentralpräsidenten oder der vom ZV bestimmten Geschäftsstelle.

1.4 Signet / Logo

Der BVSK besitzt ein Verbandssignet / Logo. Die grafische Gestaltung obliegt dem Zentralvorstand.

1.5 Organe

Die Organe des BVSK sind;

- Die Generalversammlung
- Der Zentralvorstand
- Die Kommissionen
- Die Revisionsstelle.

1.6 Kompetenzen

Die GV erlässt Statuten und Grundbestimmungen.

Der Zentralvorstand und die Kommissionen erlassen Weisungen und Reglemente.

1.7 Adressverwaltung

Der BVSK führt eine Adressverwaltung und eine Mitgliederdatenbank. Es werden nur für den Verband relevante Angaben der Mitglieder festgehalten.

Nach dem Austritt, respektive Ausschluss eines Mitgliedes dürfen die Daten maximal zwei Jahre für eine eventuelle Reaktivierung innerhalb des BVSK intern gespeichert werden. Die Richtlinien sind Bestandteil des Datenschutzreglement des BVSK. Danach sind diese endgültig zu löschen.

1.8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

1.9 Beitritt zu anderen Organisationen oder Aus-, Weiterbildungsstätten

Der BVSK kann, wo es sein Zweck erfordert oder seine Interessen dient, anderen Organisationen oder Aus-, Weiterbildungsstätten beitreten oder sich anschliessen.

Über deren Beitritt oder Anschluss beschliesst der ZV.

2. Mitgliedschaft

2.1 Aufnahmeverfahren

Der BVSK ZV prüft den Antrag des Mitgliedes auf Vollständigkeit und deren Erfüllung der Aufnahmekriterien.

2.2 Antragsteller

Der Antragsteller erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass sein Aufnahmegesuch dem ZV des BVSK bekannt geben wird. Das Gesuch enthält folgende Daten:

- Persönliche Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, eMail, Webadresse)
- Ausbildungsnachweise und Zertifikate der Berufsbildung, oder Berufserfahrungsnachweis, sowie deren Aus-, Weiterbildung.

2.3 Annahme / Ablehnung

Das Beitrittsgesuch zum Verband muss persönlich und schriftlich an den Präsidenten erfolgen. Der ZV entscheidet allein über die Aufnahme und kann Beitrittsgesuche ohne Begründung ablehnen. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig. Mit dem Eintritt in den BVSK verpflichtet sich das Mitglied, die Statuten, Reglemente, sowie Anordnungen oder Beschlüsse des BVSK anzuerkennen und zu befolgen.

2.4 Mitgliederkategorien

Die Mitglieder sind im BVSK wie folgt kategorisiert:

Kat. 1

Kynologen, welche eine fundierte und zertifizierte Ausbildung abgeschlossen haben, oder über mindestens fünf Berufsjahre und über die entsprechenden Aus- und Weiterbildungen verfügen.

Kat. 2

Kynologen in Ausbildung.

Kat. 3

Natürliche Personen, die nicht in die Kat. 1 und 2 fallen, jedoch den BVSK unterstützen und/oder eine fachspezifische Funktion übernehmen.

2.5 Arten der Mitgliedschaft

Kat 1: Ist stimm- und wahlberechtigt .

Kat 2/3: Ist nicht stimm- und wahlberechtigt.

2.6 Die Ehrenmitglieder / Verdienstauszeichnung

Personen, die sich um den BVSK hervorragende Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des ZV durch die GV.

2.7 Rechte

Verbandsmitglieder (VM) haben Stimm- und Wahlrecht. Ein Mitglied ist der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in grader Linie verwandten Person einerseits und BVSK andererseits vom Stimmrecht ausgeschlossen.

2.8 Pflichten

Mit dem Eintritt in die BVSK verpflichtet sich das Mitglied nach bestem Wissen und Gewissen den BVSK nach aussen zu vertreten. Die Weisungen, Bestimmungen, Reglemente und Statuten anzuerkennen und zu befolgen.

2.9 Austritt / Streichung

Der Austritt kann nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Jedem Mitglied steht das Recht zu, nach erfolgtem schriftlichen Antrag auf Ende des Kalenderjahres aus dem BVSK auszutreten. Die geleisteten Beiträge für das laufende Jahr werden nicht rückerstattet.

Die Streichung eines Mitgliedes aus dem BVSK kann jederzeit ohne Angabe von Gründen durch den Vorstand des BVSK erfolgen.

2.10 Ausschluss

Der Ausschluss gemäss BVSK Statuten erfolgt, wenn ein Mitglied

- a) das Ansehen oder die Interessen des BVSK oder deren Mitglieder durch strafbares oder unehrenhaftes Verhalten derart schädigt, dass ein Verbleiben innerhalb des BVSK nicht mehr zumutbar ist.
- b) gegen die Statuten, Reglemente, oder Interessen der BVSK verstösst und ein schädigendes Verhalten nach Ermahnung nicht aufgibt.
- c) seinen Mitgliederbeitrag gegenüber dem BVSK nicht entrichtet.

3. Organisation

3.1 Die Generalversammlung (GV)

3.1.1 Stellung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des BVSK und übt die Aufsicht über alle Tätigkeiten aller anderer Organe aus. Sie entscheidet im Rahmen der Statuten mit den Verbandsmitgliedern endgültig.

3.1.2 Zusammensetzung

Die GV setzt sich zusammen aus;

- a) Verbandsmitgliedern der Kat. 1
- b) einem Vertreter der Revisoren
- c) dem Zentralvorstand

3.1.3 Stimmrecht

- Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme.
- Die Mitglieder des ZV haben nur beratende Stimme.
- Revisoren oder dessen Vertreter haben kein Stimmrecht.
- Bei Stimmgleichheit trifft der ZP den Stichentscheid.

3.1.4 Zeitpunkt

Der ZV bestimmt Ort und Zeit der GV. Die ordentliche GV soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden. Eine ausserordentliche GV kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Sie muss ferner einberufen werden, wenn mindestens 3/5 aller stimmberechtigten Mitgliedern dies verlangen. Sie ist innert drei Monaten nach der Antragstellung durchzuführen.

3.1.5 Einberufung

Die Einberufung der GV erfolgt durch schriftliche Einladung durch den Vorstand. Die Einladungen müssen spätestens acht Wochen vor der GV mit Traktandenliste und den nötigen Beilagen abgesandt worden sein. Grundsätzlich erfolgt der Versand auf elektronischem Wege, auf Wunsch des einzelnen Mitglieds kann auch der postalische Versand vorgenommen werden.

3.1.6 Anträge

Anträge zuhanden der ordentlichen GV sind dem Vorstand jeweils bis vier Wochen vorher begründet und schriftlich einzureichen. Über Geschäfte, welche nicht traktandiert sind, kann auf Antrag verhandelt und Beschluss gefasst werden.

Bei der ausserordentlichen Generalversammlung (a.o GV) werden nur die im Antrag für die a.o GV beantragten Traktanden behandelt.

3.1.7 Stimm- und Wahlverfahren

Abstimmung und Wahlen finden in der Regel offen und auf Antrag geheim statt. Wo die Statuten nichts anderes vorsehen, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der ZP den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimm- und Wahlberechtigten, sofern die Statuten nichts anders vorsehen.

3.1.8 Aufgaben und Kompetenzen

Der GV stehen insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV.
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten.
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes, sowie Entlastung des Zentralkassiers und des Vorstandes.
- d) Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge an die Vereinskasse und allfällige weitere Beiträge.
- e) Genehmigung des Budgets.
- f) Wahl des Zentralpräsidenten und des übrigen Zentralvorstandes.
- g) Wahl der Revisionsstelle.
- h) Behandlung aus Anträgen von Verbandsmitgliedern.
- i) Behandlung von Rekursen bei Streichung oder Ausschluss eines Mitglieds.
- j) Änderung der Statuten und Reglemente.
- k) Ehrungen.
- l) Auflösung der BVSK.

Die Amtsperiode des Zentralvorstandes, Kassiers und der Revisionsstelle beträgt drei Jahre mit Wiederwählbarkeit.

3.2 Der Zentralvorstand

Der ZV ist das oberste Vollzugs-, Verwaltungsorgan des BVSK. Er vertritt den Verband nach aussen.



3.2.1 Zusammensetzung des Zentralvorstandes

Der ZV setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen und konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Wahl des Zentralpräsidenten.

3.2.2 Aufgaben und Kompetenzen

Insbesondere ist der Vorstand kompetent und verantwortlich für folgende Aufgaben;

- a) vertritt den BVS nach aussen und pflegt den Kontakt zu den Grund-, Aus- und Weiterbildungsinstitutionen, sowie zu den nationalen und kantonalen Stellen.
- b) behandelt Anträge von Mitgliedern.
- c) bereitet die Geschäfte der GV vor, legt die Richtlinien für die Grund-, Aus- und Weiterbildung.
- d) bereitet neue Statuten, Reglemente und Änderungen vor, stellt Antrag an die GV und setzt diese in Kraft.
- e) schliesst Vereinbarungen mit Partnerorganisationen, Behörden und anderen Organisationen im In- und Ausland ab, soweit dies nicht der GV vorbehalten ist.
- f) wählt temporäre Kommissionen, Delegationen und Gremien und legt ihren Auftrag, sowie die Spesenregelung fest.
- g) stellt Antrag an die GV über Streichung / Ausschluss von Mitgliedern gemäss Statuten.

3.2.3 Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich unter Angaben der Traktanden, Ort, Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern, oder mindestens vier seiner Mitglieder es verlangen.

3.2.4 Beschlussfähigkeit

Der Zentralvorstand ist beschlussfähig, wenn er mindestens sieben Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der ZV fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der ZP, bei Wahlen das Los.

Abstimmungen können auch schriftlich auf dem Zirkularweg oder über Telekommunikationswege erfolgen, sofern kein Vorstandsmitglied dagegen ist. Solche Beschlüsse müssen in das Protokoll der nächsten Vorstand Sitzung aufgenommen werden.

3.2.5 Unterschriften

Die rechtsverbindliche Unterschrift wird ZV zu Zweien geführt.

3.2.6 Protokoll

Über die ZV Sitzungen wird Protokoll geführt.

Über die GV oder a.o GV muss Protokoll geführt werden.

3.2.7 Verfügung der Mittel

Der Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen des Jahresbudgets über die Vereinsmittel zu verfügen. Darüber hinaus ist sie zu unvorhergesehen Ausgaben bis zu Fr. 1'000.— (eintausend Franken) befugt. Die GV kann diesen Betrag für jeweils ein Jahr ändern.

3.2.8 Haftung

Der Vorstand haftet gegenüber des BVS lediglich für die getreue und sorgfältige Ausführung des ihm übertragenen Geschäftes.

3.2.9 Verantwortung

Die Aufgaben, Pflichten und Verantwortungen den ZV werden durch diesen selber auf seine Mitglieder verteilt. Die bei einer Wahl einer Person fest zugewiesenen Funktionen sind dabei nicht austauschbar. Die Verteilung kann durch den ZV jederzeit neuen Erfordernissen angepasst werden.

3.2.10 Revisionsstelle

Die Generalversammlung des BVSK wählt alle drei Jahre eine Revisionsstelle, bestehend aus einer juristischen oder zwei natürlichen Personen, einem Revisor und einem Ersatzrevisor. Dieser prüft jährlich die Rechnung der BVSK. Die Mitglieder der Revisionsstelle dürfen nicht dem Vorstand angehören und sind wieder wählbar. Bei natürlichen Personen scheidet die amtsälteste jeweils nach drei Jahren aus. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand nach Rechnungsschluss zuhanden der GV schriftlichen Bericht.

3.2.11 Geschäftsstelle

Der ZV kann im Auftrag der GV eine Geschäftsstelle beauftragen, ihre administrativen Belange zu verwalten und das Sekretariat für die Sitzungen des Vorstandes zu stellen. Aufsicht der Geschäftsstelle obliegt dem Vorstand.

3.2.12 Amtsdauer

Die Amtsdauer für ZV Mitglieder beträgt drei Jahre mit der Option der Wiederwählbarkeit.

4. Tätigkeit

4.1 Verbandstätigkeit

Der BVSK betätigt sich in jenen Bereichen, die geeignet sind, den Zweck gemäss Artikel 1.2 zu erfüllen.

4.2 Ausbildungsschwergewichte

Der BVSK kann zur Unterstützung der Ausbildungsstätten Ausbildungsschwergewichte formulieren und bei Bedarf fachtechnische Unterstützung anbieten.

4.3 Anlässe

Der BVSK kann gesamtschweizerisch Anlässe durchführen.

Für die Durchführung erlässt die Kommission oder das Gremium entsprechende Richtlinien.

4.4 Infoportal / Infoblätter

Der BVSK gibt über die PR-Stelle Pressemitteilungen, Weisungen, Informationen und News bekannt.

4.5 Kurswesen

Der BVSK führt bei Bedarf Kurse für Kynologen durch, diese werden durch die GAW vorbereitet und kommuniziert.

4.6 Versicherungen

Mitglieder der Kat 1-3, die als Funktionäre des BVSK an einem Anlass oder Kurs teilnehmen, sind zu versichern.

Der BVSK verfügt über eine Haftpflichtversicherung. Der Versicherungsschutz besteht gemäss der entsprechenden Police.

Der BVSK verfügt über eine Rechtsschutzversicherung. Der Versicherungsschutz besteht gemäss der entsprechenden Police.

Alle über diese Leistungen hinausgehenden Ansprüche werden wegbedungen.

Die Mitglieder können selbständig Versicherungen abschliessen, welche die hier genannten Grundleistungen übersteigen.



5. Finanzen / Haftbarkeit

5.1 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen ist Sache des ZV. Er kann im Rahmen des Jahresbudgets über die Gelder verfügen und die Anlage des Vermögens überwachen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5.1.1 Rechnungsführung

Der ZV erlässt Richtlinien für das Rechnungswesen. Dieses hat den anerkannten Grundsätzen der kaufmännischen Rechnungsführung zu entsprechen.

5.1.2 Mitgliederbeiträge

Der Verbandsbeitrag wird alljährlich durch die GV für das kommende Jahr festgesetzt. Bei Nichtbezahlung des Beitrages durch das Mitglied erfolgt eine Mahnung. Sollte der Betrag dann immer noch nicht eingehen, wird das Mitglied an der nächsten GV unter Art. 2.11 gestrichen.

5.2 Haftung

Für Verbindlichkeiten des BVSK haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit des Vorstandes und aller Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. Statutenänderung

6.1 Zeitpunkt

Änderungen der Statuten können mit Ankündigung als besonderes Traktandum jederzeit durch eine ordentliche oder a.o GV mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Sie unterliegen der Genehmigung durch den Vorstand.

7. Auflösung des BVSK

7.1 Modus

Über die Auflösung des BVSK kann nur eine zu diesem Zweck einberufene a.o Generalversammlung Beschluss fassen. Der Auflösungsbeschluss bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung von mindestens vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten.

7.2 Vermögen

Ein allenfalls bei der Auflösung vorhandenes Barvermögen und allfälliges Inventar wird an eine Organisation zu übergeben, welche im Ansatz gleiche Interessen wie der BVSK vertritt.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Inkraftsetzung

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die ordentliche Gründungsversammlung vom 09.Mai 2020 in Kraft.

Genehmigt von der Gründungsversammlung des Berufsverbandes Schweizer Kynologen

Gründungsmitglieder des BVSK